



## Pressekonferenz „Grundrechte für Menschenaffen – Lebenslänglich hinter Gittern“

Prof. Dr. Dieter Birnbacher

### **Drei Thesen zur Zuerkennung von Grundrechten an Menschenaffen**

#### **1. Es gibt gute Gründe, den Menschenaffen Grundrechte zu zuerkennen, insbesondere ein Grundrecht auf Leben, körperliche Integrität und Freiheit.**

Die Lebensformen bilden ein Kontinuum. Auch der Übergang zwischen Affe und Mensch ist kein Sprung. Die Menschenaffen sind dadurch, dass sie über Bausteine von Kultur verfügen, Ansätze zur Sprachfähigkeit aufweisen und viele ihrer Verhaltensweisen auf den Besitz einer Theory of Mind schließen lassen, die "kognitiven Verwandten" des Menschen. Sie verdienen deshalb einem dem Grundrechtsschutz des Menschen angenäherten Schutz.

Mit einer Zuerkennung von Grundrechten wären eine Reihe von seit langem überfälligen Verbesserungen im Schutz der Menschenaffen verbunden, insbesondere ein gesetzliches Verbot von Tierversuchen mit Menschenaffen und eine Überführung der gegenwärtig in Zoos gehaltenen Menschenaffen in Schutzzonen, in denen sie ihre natürlichen Bedürfnisse ausleben können.

Durch die Zuerkennung von Grundrechten wären darüber hinaus verfahrensrechtliche Verbesserungen schlüssiger zu begründen, z. B. eine verwaltungsrechtliche Klagebefugnis. Fürsprecher oder Stellvertreter könnten die Rechte der Menschenaffen auch gegen staatliche Akte durchsetzen.

#### **2. Welche Rechte Tieren zugesprochen werden können, richtet sich nach ihren Fähigkeiten. Menschenaffen verfügen über dem Menschen nahekommende Fähigkeiten und bedürfen weitergehender Rechte als andere leidensfähige Tiere.**

Die Ergebnisse tierethologischer Beobachtungen sprechen dafür, den Menschenaffen weitergehende Fähigkeiten zuzuschreiben als anderen Säugetieren einschließlich der Tieraffen. Menschenaffen beherrschen Werkzeugherstellung und komplexe Formen der Werkzeuggebrauchs, verfügen über Empathie und Altruismus und zeigen Verhaltensweisen, die darauf schließen lassen, dass sie Artgenossen innere Vorgänge zuschreiben. Die Tatsache, dass einige in der Zeichensprache ausgebildete Schimpansen und Orang-Utans den Gebrauch von sprachlichen Zeichen zur Bezugnahme auf sich selbst erlernt haben, macht es darüber hinaus wahrscheinlich, dass sie zu einem Selbstbewusstsein, wie wir es von über zweijährigen Menschenkindern kennen, fähig sind. Selbstbewusstsein ist eng verknüpft mit der Fähigkeit, in die Zukunft zu blicken und sich selbst als separates Wesen mit einer begrenzten Lebensdauer zu denken.

Zwar sind ethologische Deutungen tierischen Verhaltens nicht immer in demselben Maße sicher wie die Deutungen von physikalischen Versuchen. Wir sollten jedoch der Maxime von Thomas H. Huxley folgen, im Zweifelsfall zugunsten des äußerungsunfähigen Wesens zu entscheiden.

### **3. Die alten und neuen Einwände gegen eine Zuerkennung von Rechten an Tiere überzeugen nicht.**

Eines der immer wiederkehrenden Argumente ist, dass Rechte nur haben kann, wer diese auch kennen und geltend machen kann. Dazu sind auch die höchstentwickelten Tiere nicht in der Lage. Aber diese Bedingung trifft nicht einmal auf dauerhaft unmündige Menschen zu, denen wir ebenfalls Rechte zusprechen.

Das bis in die Antike zurückgehende Argument, Tiere könnten keine Rechte haben, weil sie mit dem Menschen keinen Vertrag schließen können und nicht zur Rechtsgemeinschaft des Menschen gehören, überzeugt ebenfalls nicht. Rechte – moralische wie juristische – sind nicht von einem realen oder möglichen Vertragsschluss abhängig. Um Teil der moralischen Gemeinschaft des Menschen zu sein, reicht passive Mitgliedschaft aus.

Ein weiterer Einwand lautet, dass die Zuerkennung von Rechten an Tiere die Wertabstufung zwischen Mensch und Tier einebnet. Dagegen ist zu sagen, dass auch dann, wenn man Tierrechte anerkennt, es gute Gründe gibt, dem Menschen eine Sonderstellung und weitergehende Rechte als den Mitgliedern anderer Gattungen zuzuschreiben. Menschen sind im Allgemeinen leidensfähiger, und Tod und Leiden werfen auf das Leben derer, die sie treffen, einen Schatten voraus, der sich bei Tieren nicht oder nur in Ausnahmefällen findet. Außerdem werden menschliche Glücks- und Leidenszustände von anderen Menschen intensiver gespiegelt als ihre tierischen Entsprechungen.

In keinem Fall kann der Artunterschied zwischen Menschenaffen und Mensch als solcher von ethischer Bedeutung sein. Erstens ist umstritten, ob der Mensch im biologischen Sinn eine von den Menschenaffen unterschiedene eigenständige Art ausmacht. Zweitens ist es wenig plausibel anzunehmen, dass die Artzugehörigkeit als solche für die Frage nach der ethisch angemessenen Art des Umgangs relevant ist. Die Sonderstellung, die wir gemeinhin Menschen zuschreiben, würden wir auch Wesen anderer Arten zuschreiben, wenn diese über die für den Menschen typischen Fähigkeiten verfügten und ähnliche Bedürfnisse aufwiesen.